

Info

für Eltern- und Betreuerbeiräte
in Werkstätten und Wohnstätten

Geschäftsstelle:

L V E B

Am Teckenberg 31
40883 Ratingen
Tel./Fax: 02102 – 60464

E-Mail:
Bernhard@Tueckmantel.com

Frühjahr 2006

Ausgabe

23

Liebe Eltern, Angehörige und Betreuer,

nach der Bundestagswahl im Herbst vorigen Jahres sind außer den Aufwendungsausgleichsgesetz keine neuen sozialpolitisch bedeutenden Gesetze verabschiedet worden, die unsere Werk- und Wohnstätten betreffen. Gleichzeitig versichern Politiker in Regierungsverantwortung, dass Behinderte von Sparmaßnahmen verschont bleiben sollen. So könnte man annehmen, dass der Kelch der Restriktionen an Werkstattbeschäftigten und Wohnstättenbewohnern vorübergeht.

Doch täuschen wir uns nicht! Gespart wird über die Sparmaßnahmen der letzten Gesetze hinaus nicht weiterhin an direkten Zuwendungen für Menschen mit Behinderungen. Gefeilscht wird zur Zeit um die Senkung der Werk- und Wohnstättenkosten. In den Werkstätten sollen vor allem die Personalkosten gesenkt werden. Des Weiteren soll mit Hilfeplänen festgestellt werden, ob nicht Werkstattbeschäftigte auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unterzubringen sind bzw. der Betreuungsschlüssel gesenkt werden kann. In den Wohnstätten wird mit Hilfeplänen ermittelt, ob nicht Bewohner in das Ambulant Betreute Wohnen überwechseln können und sollen. Insgesamt sollen 5% der Wohnstättenplätze auf diese Weise freigezogen werden. Kein Platzbewerber wird zukünftig in eine Wohnstätte einziehen, der nach Ansicht der Hilfeplankonferenz den theoretisch festgelegten Kriterien nicht entspricht. Wie weit der Bedarf und der Wille des behinderten Menschen bzw. die Einschätzung seiner Eltern oder Betreuer berücksichtigt werde, steht dahin. Dazu sind wohl kaum für das Ambulant Betreute Wohnen die notwendigen Netzwerke vorhanden. Des Weiteren werden neuerdings bei Betreuungen die zu vergüteten Stunden reduziert, reduziert auf „face to face“ (persönliche) Gespräche, für die die vergüteten Stunden nicht ausreichen. Angesichts solcher Vorgänge erhalten alle Hilfeplanbestrebungen, die ursprünglich weitgehend auf die Rehabilitation ausgerichtet waren, nun aber in erster Linie finanziellen Bestrebungen dienen, recht zweifelhaften Charakter.

Nicht zu vergessen sind in diesem Zusammenhang die Einbußen durch das SGB XII und durch das Modernisierungsgesetz der Gesetzlichen Krankenkassen. Hier erinnern wir zum Beispiel an den Wegfall des Zusatzbarbetrags für die, die ab 01.01.2005 die Erwerbsminderungsrente erhalten, an die trotz Steigerung der finanziellen Belastungen äußert geringe Erhöhung des monatlichen Barbetrags für Wohnstättenbewohner, die Zahlungen zu den nicht verschreibungspflichtigen Medikamenten und für Hilfsmittel, die zum Teil vollständige Bestreitung von Hör- und Sehhilfen, nun aber auch die Abschaffung der Weihnachtsbeihilfe von rd. € 32,- für Wohnstättenbewohner.

Wenn man neuerdings die Senkung der Erwerbsminderungsrente oder auch die Senkung der Sozialversicherungsbeiträge durch Verringerung des Bemessungssatzes (= 80% des durchschnittlichen Einkommens in der BRD) für die Sozialversicherungen in die Diskussion wirft und sogar deren gänzliche Beseitigung erwägt, dann werden die so hehren Beteuerungen der Politiker recht fragwürdig. Eltern, Angehörigen und Betreuern ist die Notwendigkeit von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit angesichts der enormen zukünftigen Kostensteigerung bei der Eingliederungshilfe wohl bewusst. Aber das darf nicht Anlass zu einer gravierenden Verarmung der Behinderten werden, Behinderten, deren ohnehin schon schmales Salär nur einen recht bescheidenen Lebensstandard zulässt.

Aufwandsentschädigung

Noch einmal erinnern wir nach Jahresende 2005 wie in den Vorjahren daran, dass viele Betreuer Anspruch auf die Aufwandsentschädigung von € 323,- haben, wenn das Betreuungsjahr für deren Betreuten mit Ende des letzten Jahres schließt. Der Antrag soll innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Betreuungsjahres gestellt werden, ansonsten gilt der Anspruch als erloschen. Voraussetzung für den Erhalt der Pauschale ist die Mittellosigkeit des Betreuten, d.h. der Betreute besitzt nicht mehr als € 2.600,- Vermögen und seine Einkünfte sind nicht höher als € 690,-, was bei Bezug der Erwerbsminderungsrente durchaus möglich ist. Ein Antragsformular ist der INFO als Anlage beigelegt.

Zum Aufwendungsausgleichgesetz

Ende des letzten Jahres haben Bundestag und Bundesrat das Aufwendungsausgleichgesetz verabschiedet. Bisher erhielten nur Betriebe mit weniger als 30 Mitarbeitern den Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld von den Krankenkassen erstattet. Frauen konnten dadurch bei größeren Betrieben Diskriminierungen erfahren, weil Arbeitgeber leicht geneigt sein können, Frauen wegen des Mutterschaftsgeldes, das sie übernehmen müssen, nicht einzustellen. Mit Beginn des Jahres erhalten alle Betriebe diesen Zuschuss von den Krankenkassen erstattet. Zur Finanzierung dieser Leistung müssen **alle Arbeitnehmer** ab 01.01.06 einen zusätzlichen Umlagebeitrag an die Krankenkassen zahlen, der von Krankenkasse zu Krankenkasse verschieden sein kann (z.B. von 0,2 – 1% vom monatlichen Bruttoeinkommen).

Behinderte Werkstattbeschäftigte zahlen diesen Beitragszuschuss nicht, weil

- „Behinderte Menschen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt..., wenn sie keine Arbeitnehmer sind, zu den Werkstätten in einem **arbeitnehmerähnlichen** Rechtsverhältnis (stehen)“ (§ 138 Abs. 1 SGB IX) (Sie sind also keine Arbeitnehmer!)
- die Diskriminierung von Frauen in einer Werkstatt ausgeschlossen ist, da „die Werkstatt allen behinderten Menschen im Sinne des Absatzes 1 (§ 136 SGB IX) unabhängig von Art und Schwere der Behinderungen offen (steht)...“ (§ 136 Abs.2 SGB IX), die Werkstätten also den gesetzlichen Auftrag haben, regional Beschäftigungsplätze für Behinderte vorzuhalten, und damit auf einen Werkstattplatz ein **geschlechtstunabhängiger Rechtsanspruch** besteht,
- im Arbeitsbereich einer Werkstatt Beschäftigte - Personal ausgenommen - **schwerbehindert** sind, denn Schwerbehinderte sind nach dem Gesetz von der Umlage befreit (AAG 3 § Abs: 1 S.5).

Zum Beitragszuschlag bei der Pflegeversicherung

Auf dem Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für 2005 werden Sie gesehen haben, dass in Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag in Höhe von € 14,52 ausgewiesen ist. Es handelt sich um den Beitragssatz für die Pflegeversicherung im Arbeitsbereich. Hierzu erfahren wir aus der Werkstatt – Dialog der BAG: WfbM 5.2005 (S.9), dass, wie schon in der INFO Herbst 2005 erwähnt, Prof. Plagemann inzwischen Anklage gegen das Land Sachsen – Anhalt eingereicht hat. Gegenstand der Klage ist die Erstattung der abgeführten Beitragszuschläge gemäß § 251 SGB V für kinderlose Werkstattbeschäftigte, die das 23. Lebensjahr vollendet haben. Leider wird kein schnelles Ergebnis dieser Musterklage zu erwarten sein, weil diese Rechtsfrage möglicherweise vor dem Bundesverfassungsgericht entschieden werden muss.

Da alle politischen Parteien die Pflegeversicherung reformieren wollen, will die BAG: WfbM dem zuständigen Bundestagsausschuss Vorschläge machen, u.a. den, dass die Werkstattbeschäftigten von der Zahlung des Beitragszuschlags ausgenommen werden.

Dazu bieten sich zwei Lösungen an:

- Grundsätzliche Freistellung aller Werkstattbeschäftigten vom Beitragszuschlag: Alle Werkstattbeschäftigten werden in § 55 Abs. 3 Satz 7 SGB XI gemeinsam mit den Wehr- und Zivildienstleistenden sowie den Beziehern von ALG II von dem Zusatzbeitrag ausgenommen. Satz 7 lautet dann: „Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die vor dem 1.1.1940 geboren wurden, für Wehr- und Zivildienstleistende, für Bezieher von Arbeitslosengeld II sowie für Werkstattbeschäftigte in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen“.
- Anwendung von § 59 SGB XI ohne Einschränkung:
Erstattung der Beiträge
(1) Für die nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 bis 11 versicherten Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, gelten für die Tragung der Beiträge die §§ 250 Abs. 1 und 251 des SGB V.

Neue Landesbehindertenbeauftragte

Die neue Landesregierung hat von ursprünglich 13 Beauftragten nur noch 3 bestehen lassen. Zu diesen zählt ein(e) Landesbeauftragte(r) für Behinderte. Die Landesregierung betraute mit diesem Amt in NRW **Frau Angelika Gemkow** (CDU). Die ehemalige Landtagsabgeordnete aus Bielefeld ist 56 Jahre alt und leitete in der vergangenen Legislaturperiode die „Enquete – Kommission Pflege“.

Neue Bundesbehindertenbeauftragte

Die neue Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Behinderten ist **Frau Karin Evers-Meyer** (SPD). Die 56-jährige Bundestagsabgeordnete war bisher stellvertretende verteidigungspolitische Sprecherin der SPD Fraktion. Sie will sich für ein selbstbestimmtes Leben der Behinderten und die Aufnahme von Vorschriften gegen die Diskriminierungen wegen Behinderungen in das zu verabschiedende EU-Antidiskriminierungsgesetz einsetzen. Sie hat die Absicht geäußert, wohlwollend die von der BAG: WfbM vorgeschlagene Verlängerung des Berufsbildungsbereichs von zwei auf drei Jahre zu prüfen, eine Verlängerung dieses Bereichs, die wir bereits vor Jahren gefordert haben.

Grundsicherung und Mittagessen in einer WfbM

Die Sozialhilfeträger dürfen die Grundsicherung nicht kürzen, wenn der Leistungsberechtigte in einer Werkstatt für Behinderte kostenloses Mittagessen erhält. Dies hat das Sozialgericht Dortmund in seinem Urteil vom 18.10.2005 (Az.: S 31 SO 10/05) entschieden.

Dieses Urteil erging in einem Rechtsstreit eines 20jährigen Behinderten gegen die Stadt Unna. Sie hatte dem jungen Mann; der bei seinen Eltern lebt und in einer WfbM beschäftigt ist, im November 2004 die monatliche Grundsicherungsleistung gekürzt, weil er in der Werkstatt ein kostenloses Mittagessen erhält: Die Minderung des Regelsatzes sei zulässig, so die Stadtverwaltung, weil ein Teil des Bedarfs anderweitig gedeckt werde. (Wir haben zu dieser Begründung in der letzten INFO bereits Stellung genommen).

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Rechtsmaterie hat das SG Dortmund die Berufung an das LSG NRW zugelassen.

Zuständigkeit für Grundsicherungsverfahren

Gemäß einem Urteil des Bundessozialgerichts vom 13.10.2005 (B 9b SF 4/05 R) sind die Sozialgerichte in Angelegenheiten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für die Rechtsstreitigkeiten, die ab 01.01.2005 anhängig werden, zuständig und nicht mehr die Verwaltungsgerichte, auch wenn das bis 31.12.2004 geltende „Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ noch anwendbar ist.

Zu Grundsicherung und Kindergeld

Nach uns bekannt gewordenen Fällen haben örtliche Sozialämter z.B. im Rheinisch – Bergischen – Kreis inzwischen nicht nur das angerechnete Kindergeld nachgezahlt, sondern auch 4% Zinsen auf das in 2003/04 zu Unrecht auf die Grundsicherung angerechnete Kindergeld gezahlt. Die Nachzahlungen in anderen Kommunen stehen immer noch aus.

In Düsseldorf hat der Ausschuss für Gesundheit und Soziales am 22.11.2005 für die Grundsicherungsleistungen vom 01.01.2003 bis 31.07.2005 die Entschließung getroffen, das **alle** (also auch die, die keinen Widerspruch eingelegt bzw. den Antrag noch nicht gestellt haben), betroffenen Personen einen Antrag auf Überprüfung der alten (rechtswidrigen) Bescheide stellen können.

Weihnachtsbeihilfen für Bewohner von Wohnstätten

Die Landschaftsverbände hatten bereits Ende 2004 angekündigt und im Oktober des vergangenen Jahres nochmals darauf verwiesen, dass keine besondere Weihnachtsbeihilfe mehr gezahlt werde. Sie begründeten dies mit der Änderung der Regelsätze im SGB XII und der Erhöhung des Eckregelsatzes auf € 345,-, in den alle Sonderleistungen einbezogen seien, was sich allerdings beim Barbetrag nur in einer Steigerung von € 88,90 auf € 89,70 bemerkbar macht.

Nun heißt es aber im § 35 Abs. 2 SGB XII: „Der weitere notwendige Lebensunterhalt umfasst **insbesondere** Kleidung und einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung....“. „insbesondere“ bedeutet jedoch, dass es noch weitere Einzelleistungen gibt, die im Gesetzestext nicht ausdrücklich erwähnt werden. Neben dem Barbetrag (Taschengeld) wird nämlich nur die Bekleidungspauschale von € 332,- gesondert aufgeführt. In Anbetracht dessen haben einige Bundesländer die Weihnachtsbeihilfe auch nach Inkrafttreten des SGB XII in 2005 gezahlt. (z.B. Niedersachsen und Hamburg). Es handelt sich dabei um einen Betrag in Höhe von € 32,- bis 35,-.

Diese Beihilfe ist für die Verhältnisse der Wohnstättenbewohner bereits eine ansehnliche Summe, mit der sie sich wenigstens kleine Wünsche zu Weihnachten erfüllen können.

Da uns dies erst kurz vor Weihnachten bekannt wurde, konnten die dazu notwendigen Antragsvordrucke nur wenigen zugänglich gemacht werden. Leider hat der LVR auf diese Anträge bis heute nicht reagiert. Gleiche Anträge an den LWL hat dieser abschlägig beantwortet. Da für die Anträge der Zeitpunkt entscheidend ist, konnte die Rechtsfrage nicht weiter verfolgt werden.

Die Weihnachtsbeihilfe fällt nämlich im Sozialgesetz unter den „notwendigen Lebensunterhalt“. Leistungen zum „notwendigen Leistungsunterhalt“ werden aber nur in der „akuten Notsituation“ erbracht. Da diese „Situation“ „nach“ dem Weihnachtsfest vorüber ist, kann später kein Leistungsanspruch mehr geltend gemacht werden. In diesem Jahr wollen wir zeitig darauf zurückkommen.

Erbverträge und Testamente bei behinderten Kindern

Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 08.02.2004 (IV ZR 223/03) kann in bestimmten Fällen der Sozialhilfeträger den Pflichtteil im Erbfall auf sich überleiten und einfordern. Das bedeutet für manche Familien, vor allem einem hinterbliebenen Ehegatten, sofern er nicht im Besitz von entsprechendem, Barkapital ist, dass er seine Immobilien (Eigenheim, Eigentumswohnung, Grundbesitz) belasten oder veräußern muss, um den Pflichtteil auszahlen zu können. Wir raten daher allen Betroffenen, ihre Erbverträge und Testamente überprüfen zu lassen.

In der Februarausgabe 2006 der Informationsschrift „exclusiv“ der Lebenshilfe NRW weist Rechtsanwalt E. Jonen, stellv. Landesvorsitzender der Lebenshilfe, darauf hin, dass Berliner Testamente den überlebenden Ehegatten oftmals nicht hindern, nach dem Tod des ersten Ehegatten Vor- und Nacherbschaft und Testamentsvollstreckung anzuordnen, auch dann, wenn in herkömmlicher Weise Erbverträge und Ehegattentestamente nach dem Tod des ersten Ehegatten lediglich dann geändert werden können, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist.

Diese weitverbreitete Meinung treffe, so Rechtsanwalt Jonen, allerdings in ganz vielen Fällen, in denen vorhandene Erben Menschen mit geistiger Behinderung seien, nicht zu. Sobald die Erben überschuldet seien, etwa weil sie in einem Wohnheim lebten und Träger der Sozialhilfe Eingliederungshilfe gewähre, könne auch noch im Nachhinein durch den überlebenden Ehegatten eine Vor- und Nacherbschaft sowie eine Testamentsvollstreckung in „guter Absicht“ angeordnet werden. Aus diesem Grund sei allen Mitgliedern, deren Ehepartner verstorben sei, und die sich durch frühere Testamente gebunden fühlten, eine Überprüfung dieser Testamente zu empfehlen.

Der LVEB hat auf der Sitzung der Geschäftsführenden Arbeitsgruppe vom 23.03.06 eine Veranstaltung

Zum Thema „Erbverträge und Testamente bei behinderten Menschen“, für den Herbst dieses Jahres ins Auge gefasst.

Gemeinschaftsreise als Eingliederungsmaßnahme

In einem Urteil vom 31.10.2002 hat sich das OLG Lüneburg - 4 L B 286/02 (veröffentlicht in FEVS 2004 S.73 ff.) mit der Praxis eines überörtlichen Trägers der Sozialhilfe bei der Finanzierung einer Gemeinschaftsreise befasst. Danach gehöre die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft u.a. zu den Maßnahmen der Eingliederungshilfe (§ 40 Abs. 1 Nr. 8 BSHG, jetzt § 55 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX). Diese Hilfe umfasse vor allem Maßnahmen, die geeignet seien, Menschen mit Behinderungen die Begegnung und den Umgang mit nicht behinderten Personen zu ermöglichen, zu erleichtern oder diese vorzubereiten. Die auf einer Verwaltungsvorschrift beruhende Praxis, Personen, die in einer

Werkstatt für behinderte Menschen und einem Wohnheim betreut werden, Hilfe zur Teilnahme an einer Gemeinschaftsreise „im Regelfall“ nicht zu gewähren, sei rechtswidrig. Bestehe nach den persönlichen Umständen und angemessenen Wünschen des behinderten Menschen ein Bedarf an einer von dem Heimträger organisierten und von Fachkräften begleiteten Gemeinschaftsreise teilzunehmen, schrumpfe das Ermessen des Sozialhilfeträgers bei der Auswahl der geeigneten Hilfeform regelmäßig auf die Gewährung dieser Hilfe. Auf dieses Urteil kann man sich für die Unterstützung einer Gemeinschaftsreise des Trägers berufen.

Steuern sparen

Wir fügen der INFO ein Steuermerkblatt des Verbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V., Düsseldorf, Brehmstr. 5-7 bei. Dazu möchten wir Sie auf einiges hinweisen:

- zu S.2 Der Pflegebedarf, der dem jährlichen Pflegegeld entspricht, ist für Werkstattbeschäftigte nicht anzusetzen, da er durch das Pflegegeld der Pflegeversicherung abgedeckt ist, es sei denn, dass der tatsächliche Pflegebedarf das Pflegegeld weit übersteigt. Dann sind Einzelnachweise erforderlich.

Werkstattkosten und Kosten für eine Tagesförderungsstätte fallen in der Regel nicht an, da der Werkstattbeschäftigte hierfür keinen Beitrag zahlt bzw. es in unserem Raum keine Tagesförderstätten gibt.

Ähnliches gilt für die Heimkosten. In der Regel sind die Wohnstättenbewohner keine Selbstzahler. Da der Unterhaltsanspruch des Bewohners gegenüber seinen Eltern nach § 94 SGB XII an den LVR übergeht, zahlen die Eltern dafür € 26,- zur Eingliederungshilfe und € 20,- für den Lebensunterhalt. Die Kosten für den Lebensunterhalt sind mit dem Grundbetrag (€ 7680,-) und dem Pauschbetrag abgedeckt, der Unterhaltsanspruch für die Eingliederungshilfe nach unseren Recherchen jedoch nicht. Diese Kosten können demnach gelten gemacht werden.

- zu S.7 Wir möchten Sie auf den Abschnitt „Hinweis“ besonders aufmerksam machen. Seit mehr als 30 Jahre sind die Behindertenpauschbeträge nicht mehr angehoben worden. Hierzu ist eine Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht anhängig. Die daraus resultierende Vorläufigkeit der Steuerbescheide muss auf dem Steuerbescheid vermerkt sein, wenn man auf eine evt. Nachzahlung zuviel gezahlter Steuern Wert legt.

Riesterrente

Auch Werkstattbeschäftigte können eine Riesterrente ansparen. Während der Ansparzeit wird das angesammelte Kapital einschließlich Erträge, das der zusätzlichen Altersvorsorge nach § 10 a Altersvermögensgesetz (AVmG, sog. Riesterrente) dient und dessen Ansammlung staatlich gefördert worden ist, geschont. Das ergibt sich aus § 90 SGB XII. Es wird also bei der Sozialhilfe nicht als Vermögen betrachtet.

Wird die Kapitalanlage im Alter aufgelöst, also als Rente ausgezahlt, so ist sie bei der Gewährung von Sozialhilfe anzurechnen. Dies wird in der Begründung zum AVmG dargelegt: „Soweit das Kapital seiner Zweckbestimmung entsprechend im Alter aufgelöst wird, werden die daraus erzielten Einnahmen auf die Sozialhilfe angerechnet, während das Kapital im Übrigen weiter geschützt bleibt“ (vgl. BT.-Drs. 14/4595 S.72). Eine Riesterrente lohnt sich also nur, wenn feststeht, dass man keine Eingliederungshilfe irgendwann für einen Wohnstättenplatz oder das Ambulant Betreute Wohnen in Anspruch nehmen muss; denn, wird in diesen Fällen die Rente ausgezahlt, hat der Sozialhilfeträger

das Recht, diese Rente auf sich überzuleiten.

Auch bei anderen Leistungen der Sozialhilfe, z.B. bei der Grundsicherung, werden ausgezahlte Rentenbeträge angerechnet. Die Rentenbeträge der Riesterreute werden zwar in der Regel so gering ausfallen, dass im Regelfall die Einkommensgrenzen nach SGB XII hierbei nicht überschritten werden.

Mit freundlichen Grüßen

- Ihr LVEB -

<http://www.lveb-nrw.de/>

Trauer um Herrn Adolf Warring

Am 18. November 2005 verstarb nach längerer Krankheit Adolf Warring im Alter von 79 Jahren. Herr Warring gehörte schon zum Verband der Eltern-, Angehörigen- und Betreuerbeiräte NRW in den Anfängen dessen Bestehens. Lange Jahre führte er als Vorsitzender den Verband und machte ihn zu einer in der Öffentlichkeit viel beachteten Vertretung der Anliegen Geistigbehinderter und deren Familien. Als Vorsitzender des Bundesverbandes vertrat er die Belange der Geistigbehinderten und ihrer Angehörigen nachdrücklich u.a. bei der Diskussion um die Sozialgesetze, speziell des SGB IX und des Heimgesetzes.

Der LVEB und der BKEW, vor allem aber die Geistigbehinderten, die sich nicht zu Wort melden können, haben in ihm einen sachkundigen und engagierten Anwalt ihrer Anliegen verloren.

Wir alle danken ihm und werden sein Andenken in Ehren bewahren.

Für den LEVB

Gez. W. Bölker

Abkürzungen:

AAG	Aufwendungsausgleichsgesetz
ALG II	Arbeitslosengeld II
AVmG	Altersvermögensgesetz (Riesterreute)
BAG WfbM	Bundesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen
BGH	Bundesgerichtshof
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BT.-Drs.	Bundestags-Drucksache
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
EstG	Einkommensteuergesetz
FEVS	Fürsorgerechtl. Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte
GSiG	Grundsicherungsgesetz
LSG	Landessozialgericht
LVR	Landschaftsverband Rheinland
LWL	Landschaftsverband Westfalen-Lippe
OVG	Oberverwaltungsgericht
SGB V	Sozialgesetzbuch V: Gesetzliche Krankenversicherung
SGB IX	Sozialgesetzbuch IX: Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
SGB XI	Sozialgesetzbuch XI: Pflegeversicherungsgesetz
SGB XII	Sozialgesetzbuch XII: Sozialhilferecht

_____, den _____

(Name)

(Straße)

(Ort)

An das
Amtsgericht

Antrag auf Festsetzung einer Aufwandsentschädigung gem. § 1835a BGB für
die Betreuung von _____ Az.: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung gemäß § 1835a BGB
in Höhe von EUR. 323,- zur Abgeltung von Aufwendungen im Rahmen der Betreuung von

_____ geb. _____
vom _____ bis _____

Ich versichere, dass die betreute Person keine Einkünfte und kein Vermögen hat, aus dem
die Aufwandsentschädigung bestritten werden kann.

Für die entstandenen Aufwendungen habe ich keinen Vorschuss, Ersatz oder irgendwelche
Vergütung erhalten.

Ich bitte um Überweisung des Betrages auf mein Konto _____ bei
der _____ BLZ _____

Mir ist bekannt, dass der Anspruch drei Monate nach Ablauf des Jahres, in dem er
entstanden ist, erlischt. Diese Pauschale gilt alle Aufwendungen ab.

(Unterschrift)